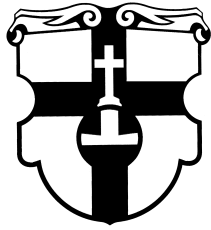


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro

Vorl.Nr.: V/2014/02179

Datum: 02.06.2014

Gremium	Sitzung am		
Rat	17.06.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Verteilung der Ausschussvorsitze, Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag

Ausschuss	Vorsitzende / r	Fraktion	Vertreter / in	Fraktion
Rechnungsprüfungs-ausschuss	Schwaner, Siegfried	CDU		
Wahlprüfungs-ausschuss	Rebhan, Erdmute	SPD		
Stadtwerkeausschuss	Koll, Ferdinand	CDU		
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	Engelhardt, Rolf	SPD		
Ausschuss für Soziales, Familie, Demografie und Integration	Stech, Ariane	CDU		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Kühlwetter, Joachim	CDU		
Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus	Schulten, Helmut	BfM		

§ 58 GO – Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

Abs. 5: Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder** widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden **aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder**. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen (Verfahren nach d'Hondt) zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. **Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.**

Erläuterung:

Nach der Kommentierung Rehn/Cronauge zu § 58 Abs. 5 GO ist davon auszugehen, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dass es ihnen außerdem gelingt, für den erzielten Kompromiss im Rat eine breite Mehrheit zu finden. Kommt eine solche Einigung zwischen den Fraktionen zustande und wird sie vom Rat widerspruchsfrei zur Kenntnis genommen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich sagt, sollte die Bestimmung durch ausdrückliche mündliche Erklärung der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in öffentlicher Ratssitzung erfolgen. Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt werden. Erklärt eine Fraktion von vornherein, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Gleiches gilt auch, wenn der von den Fraktionen zunächst erzielte Einigung nachträglich von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Kommt keine Einigung zustande, so ist das Zugreifverfahren gem. Abs. 5 Sätze 2 – 5 durchzuführen. Hier ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren zwingend vorgeschrieben. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Für den Zugriff auf die stellvertretenden Vorsitze ist ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 (5) Sätze 2 -5 GO durchzuführen. Eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens scheidet damit aus.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gem. § 57 Abs. 1 gebildet hat,
- b) auf Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gem. § 57 Abs. 2 gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 kraft Amtes den Vorsitz führt,
- c) diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat.

Nicht anwendbar ist das Zugreifverfahren auf solche Ausschüsse, die zwar vom Rat gebildet werden, die aber ihrer Natur nach nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen

sind. Hierzu gehören der Wahlausschuss und der Jugendhilfeausschuss. Unanwendbar ist das Verfahren ferner auf Gremien, die außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches des Rates gebildet werden.

Beispiel nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt:

Anzahl Kandidaten / Vorsitze	Liste / Partei	abgegebene Stimmen / Sitze im Rat	Prozent	zugeteilte Kandidaten / Vorsitze
7	CDU	17	44,74	4
	SPD	7	18,42	1,5
	BfM	7	18,42	1,5
	Grüne	3	7,89	0
	UWG	2	5,26	0
	FDP	2	5,26	0
	Gültige Stimmen	38		7

Wahl der Ausschussvorsitzenden

gem. § 58 Abs. 5 GO NRW:

Die Fraktionen benennen die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

	CDU	SPD	BfM	UWG	FDP	Grüne
Stim- men	17	7	7	2	2	

Divisor	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen
1	17,00	1	1	7,00	3	1	7,00	3	1	2,00	16	0	2,00	16	0	3,00	10	0
2	8,50	2	1	3,50	7	LOS	3,50	7	LOS	1,00	32	0	1,00	33	0	1,50	23	0
3	5,67	5	1	2,33	13	0	2,33	13	0	0,67	52	0	0,67	48	0	1,00	33	0
4	4,25	6	1	1,75	18	0	1,75	18	0	0,50	68	0	0,50	71	0	0,75	48	0
			4			2			2									

Zugriff	Fraktion	Ausschuss	Ausschussvorsitzende/r
1	CDU		
2	CDU		
3	SPD		
3	BfM		
5	CDU		
6	CDU		
7	SPD / BfM		
Zugriff	Fraktion	Ausschuss	Stellv. Ausschussvorsitzende/r
1	CDU		
2	CDU		
3	SPD		
3	BfM		
5	CDU		
6	CDU		
7	SPD / BfM		

Meckenheim, den 17.06.2014

Sabine Gummersbach
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen